
Information an Landrat (21. Oktober 2025)

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **711.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21–23, 40, 62, 78 und 91 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)»²⁾ vom 3. Februar 2009 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21–23, 40, 62, 78 und 91 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)³⁾,

beschliesst:

§ 1 Abs. 1

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

5. (geändert) in einem Beruf gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen⁴⁾ (Art. 12ter i.V.m. Art. A1-1), der im Nationalen Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe (NAREG) aufgeführt ist.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 711.1

²⁾ NG 711.11

³⁾ NG 711.1

⁴⁾ NG 311.5

g) *Aufgehoben.*

h) *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1

¹ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

7. (geändert) höchstens drei Monate alter Auszug aus dem Strafregister;

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesundheitsfachpersonen haben der Bewilligungsinstanz innert 30 Tagen zu melden:

1. (neu) die Aufnahme ihrer Tätigkeit, das Praxisdomizil sowie dessen Änderung, Namensänderungen und die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit;
2. (neu) Änderungen von Sachverhalten, die Voraussetzung für die Bewilligungserteilung sind.

§ 6 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Erfolgt die Stellvertretung durch eine Gesundheitsfachperson, die im Kanton über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügt, hat die vertretene Gesundheitsfachperson der Bewilligungsinstanz die Personalien und die Zeitdauer der Stellvertretung zu melden.

³ Erfolgt die Stellvertretung durch eine Gesundheitsfachperson, die in einem anderen Kanton über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügt, hat die vertretene Gesundheitsfachperson der Bewilligungsinstanz die Bewilligung einzureichen und die Zeitdauer der Stellvertretung bekanntzugeben.

§ 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

Voraussetzungen

1. Allgemein (Überschrift geändert)

¹ Für die Berufe der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen⁵⁾ (Art. 12ter i.V.m. Art. A1-1) gelten die Voraussetzungen für den Abschluss gemäss Art. A1-1.

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 9a (neu)

2. Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker

¹ Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker haben über ein eidgenössisches Diplom zu verfügen.

² Inhaberinnen oder Inhaber eines Zertifikats der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Zertifikat OdA AM) erhalten eine auf fünf Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung.

§ 9b (neu)

3. Podologinnen und Podologen

¹ Podologinnen und Podologen haben über eine eidgenössische höhere Fachprüfung zu verfügen.

² Das selbständige Erbringen von Leistungen für Risikogruppen, das Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen und die Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen ist Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern vorbehalten, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

1. den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als diplomierte Podologin HF oder diplomierter Podologe HF;
2. ein vom Schweizerischen Podologen-Verband anerkanntes Diplom; oder
3. einen vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis.

³ Der Begriff «Risikogruppen» richtet sich nach der Definition der Risikogruppen des Schweizerischen Podologen-Verbands.

⁵⁾ NG 311.5

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 19a

Aufgehoben.

§ 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Das Amt erteilt die Betriebsbewilligung für weitere Organisationen und Einrichtungen als Leistungserbringer gemäss KVG⁶⁾.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*

³ Es erteilt mit Unterstützung der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker die Betriebsbewilligung für:

2. (geändert) Privatapotheken von Medizinalpersonen sowie von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern mit eidgenössischem Diplom im humanmedizinischen Bereich;

§ 23 Abs. 1

¹ Mit dem Gesuch sind in der Regel folgende Unterlagen bei der Bewilligungsinstanz einzureichen:

1. (geändert) Berufsausübungsbewilligung;
4. *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am xx. xxxxx 202X in Kraft.

⁶⁾ SR 832.10

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...